

Niederschrift.

Vorsitzender:

Regierungsrat Dr. Seeger

Beisitzer:

Beuth (Lichtspielgewerbe)
Dr. Mahn (Kunst und Literatur)
Oberregierungsrat
Dr. von Erdberg und
Reichstagsabgeordneter
Steinkopf (Volkswohlfahrt).



Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Deulig-Film A.G. in Berlin gegen das Verbot des Bildstreifens

"Die Geschlechtskrankheiten und ihre soziale Bedeutung"

durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen für Beschwerdeführer Dr. O e l z e und S t a d e l e r mit Vollmacht.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung und des Beweisprotokolls erster Instanz äusserte sich Herr Oelze zur Sache. Er verlas ein Gutachten des Leipziger Universitätsprofessors Dr. med. C r u s e .

Hierauf wurde folgende

Entscheidung

verkündet:

I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 5. Mai 1924 - Nr. 8391 und 8405 - wird dahin abgeändert:

1. Der Haupttitel lautet: "Die Geschlechtskrankheiten und ihre Bekämpfung."
2. Der Bildstreifen wird auch zur Vorführung vor Jugendlichen zugelassen, jedoch unter den Beschränkungen der öffentlichen Vorführung und nur bei Veranstaltungen der Volkswohlfahrt, Volkabildung oder Jugendwohlfahrt.

II. Im übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

III. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Gründe.

I. Der Bildstreifen hat die Entstehung und instrumentelle sowie operative Behandlung der Geschlechtskrankheiten und die verheerenden Wirkungen venerischer Erkrankungen zum Gegenstand. Die Prüfstelle hat ihm unter dem Haupttitel "Die Geschlechtskrankheiten und ihre Behandlung" die Zulassung zur öffentlichen Vorführung, ausgenommen vor Jugendlichen, gewährt unter folgenden Beschränkungen"

Die für Frauen bestimmte Ausgabe darf nur vor Zuschauern weiblichen Geschlechts, die für Männer bestimmte Ausgabe nur vor Zuschauern männlichen Geschlechts vorgeführt werden. In jedem Fall muss die Vorführung von einem erläuternden Vortrag eines approbierten Arztes begleitet werden.

Verboten sind bei beiden Bildstreifen alle Stellen, die operative Eingriffe und die instrumentelle Behandlung des Körpers von Mann und Frau durch Sonde, Katheter, Blasen- und Harnröhrenspiegel usw. zeigen".

Gegen die Titelländerung, das Teilverbot und die Ablehnung der Zulassung vor Jugendlichen richtet sich die Beschwerde des Antragstellers.

II. Das Teilverbot wird von der Prüfstelle damit begründet, dass die Wiedergabe eckelerregender Operationen und instrumenteller Eingriffe am menschlichen Körper, die auch den normal veranlagten Laien übermässig nervös erregen, geeignet sei, eine gesundheitliche Schädigung der Zuschauer herbeizuführen. Eine solche Gesundheitsschädigung führe zu einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung im Sinne von § 1 Abs. 2 des Reichslichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920.

Die Oberprüfstelle ist dieser Rechtsauffassung beigetreten. Sie ist von der Beschwerde auch nur noch insoweit bekämpft worden, als die Prüfstelle ausser den blutigen Operationen auch die instrumentelle Behandlung des menschlichen Körpers in diese Feststellung einbezogen hat. Es ist der Beschwerde zuzugeben, dass die Darstellung der instru-

Behandlung , das Einführen der Sonde, des Katheters usw. geeignet ist, die ärztliche Kunst zu veranschaulichen und den Kranken im Vertrauen in diese Kunst zu befestigen. Nach Ansicht der Oberprüfstelle überwiegt jedoch bei der Vorführung solcher Scenen in der Öffentlichkeit die übermäßige Inanspruchnahme des Nervensystems gesunder Zuschauer , sodass insoweit gegenüber der Darstellung von Operationen eine Unterscheidung nicht angebracht erscheint.

Insoweit war der Beschwerde der Erfolg zu versagen.

III. Mit dem Beschwerdeführer ist die Oberprüfstelle der Ansicht, dass die Aufklärung über die Gefahren venerischer Erkrankungen bei den Erwachsenen nicht Halt machen darf, sondern dass sie der besonders gefährdeten Jugend ebenfalls in geeigneter Form vermittelt werden muss. Dass für eine Vorführung des vorliegenden Bildstreifens vor Jugendlichen dieselben Beschränkungen zu gelten haben, wie bei der öffentlichen Vorführung - Trennung der Geschlechter und Begleitvortrag eines approbierten Arztes - bedarf nicht der Begründung. Die Zulassung von Jugendlichen zu Veranstaltungen der Volkswohlfahrt, Volksbildung oder Jugendwohlfahrt erscheint angebracht. Die Oberprüfstelle hat deshalb von der Befugnis des § 2 des Lichtspielgesetzes Gebrauch gemacht und den Bildstreifen , dessen wissenschaftliche Bedeutung ausser Zweifel steht, mit der angegebenen Beschränkung auch für Jugendliche zugelassen.

IV. An den Titel eines wissenschaftlichen Bildstreifens sind besonders strenge Anforderungen hinsichtlich seiner sachlichen und objektiven Richtigkeit zu stellen. Da der vorliegende Bildstreifen statistische und sonstige Angaben über Vorkommen und Heilung venerischer Erkrankungen vermissen lässt, erscheint der von der Prüfstelle beanstandete Titel "Die Geschlechtskrankheiten und ihre soziale Bedeutung", nicht gerechtfertigt, dagegen wird die von dem Beschwerdeführer vorgeschlagene Bezeichnung "Die Geschlechtskrankheiten und ihre Bekämpfung " auch nach Beseitigung der von der

Vorentscheidung beanstandeten~~g~~ Bilder dem tatsächlichen Inhalt des Bildstreifens gerecht.

Damit rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung, die mit Rücksicht auf den rein belehrenden Inhalt des Bildstreifens gebührenfrei erfolgt. (§ 8 der Gebührenordnung vom 25. November 1921).



Beglaubigt:

Frühmann

Regierungsinspektor.

Veeger

